

**Zugangs- und Auswahlordnung Departments Informatik  
der Fakultät Technik und Informatik für den  
Masterstudiengang Informatik  
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 20. Februar 2020

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am XX. Monat 2020 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 479), die vom Departmentsrat Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. Januar 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 23. Januar 2020 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung Departments Informatik der Fakultät Technik und Informatik für den Masterstudiengang Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zugangs- und Auswahlordnung gilt für das Zulassungsverfahren des Masterstudiengangs Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG), insbesondere § 10 Abs. 1 HZG, und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung - HAWAZO)“, insbesondere § 15 HAWAZO.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

a) Nachweis über

aa) die bestandene Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Informatik Technischer Systeme (wie auch ehem. Technische Informatik) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

bb) oder einen gleichwertigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Informatikstudiums an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule,

b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Rahmendordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung,

c) ausreichende Sprachkenntnisse der englischen Sprache gemäß Anlage I,

d) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,

e) ein eigenständig verfasstes Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:

- aa) aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin bzw. der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
- bb) die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise in der Informatik, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) bb) entscheidet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Auswahlausschuss im Einvernehmen mit der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater. Dreijährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich Informatik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Nachweis seiner bisherigen Hochschule vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, den Nachweis in der genannten Frist zu erbringen, kann diesen innerhalb einer angemessenen Frist nachreichen. Genauer bestimmt die dafür zuständige Stelle der HAW Hamburg.

(4) Behinderten Bewerberinnen und Bewerbern wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat glaubhaft zu machen, dass er oder sie den Nachweis über das Vorliegen von Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann. Die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG hinzuzuziehen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a) d) und e) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung und Motivation für den Masterstudiengang Informatik richtet. Der Grad der besonderen Eignung und Motivation ergibt sich aus dem nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Zulassungsnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger seine berechnete Zulassungsnote ist.

(3) Die Zulassungsnote wird wie folgt ermittelt:

- a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a)
- b) Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:
  - aa) Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 e) ea) um 0,1

bb) Darstellung der methodischen Fähigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe e) bb) um 0,1  
cc) Einreichung von Arbeitszeugnissen um höchstens 0,3

Die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b) c) und d) den Nachweis der besonderen Eignung und Motivation erbringen.

(4) Die nach § 3 Absatz 3 Buchstabe d) gegebenenfalls eingereichten Arbeitszeugnisse erbringen den Nachweis einer besonderen Eignung dann, wenn sie einschlägige Berufserfahrungen oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen belegen. Die Höhe der zu vergebenden Punkte hängt von Art und Qualität der nachgewiesenen Berufserfahrung ab.

#### **§ 4 Auswahlausschuss**

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören vier Professorinnen oder Professoren des Masterstudiengangs Informatik an, des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren sind insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2020/21.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 20. Februar 2020

## **Anlage I zu § 2 Absatz 1 c)**

### **Nachweis der ausreichenden englischen Sprachkenntnisse**

Für den Masterstudiengang Informatik sind Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich. Die ausreichenden Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

1. Ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, soweit sich aus diesem ergibt, dass der erteilte Unterricht auf der Niveaustufe B2 nach dem GER erteilt worden ist und in den letzten vier absolvierten Schulhalbjahren (einschließlich der Abiturprüfung, falls diese das Fach Englisch beinhaltete) im Durchschnitt mindestens 5 Punkte erreicht worden sind oder
2. International English Language Testing System (IELTS) Academic Test mit mindestens 5.0 oder
3. Test of English as a Foreign Language (TOEFL) internet-based Test mit mindestens 72 Punkten oder
4. Cambridge Certificate of Advanced English (CAE), of Proficiency in English (CPE), Higher Business English Certificate (BEC), First Certificate in English (FCE) oder
5. Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
6. Hochschulzugangsberechtigung erworben im englischsprachigen Ausland oder
7. sechsmonatiger Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
8. Nachweis über mindestens ein Jahr erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland,
9. Zeugnisse und Nachweise vergleichbarer Qualität.